



GZ: 031-2/154 -2025/Hut

Betreff.: Kundmachung der Änderung des  
FWP 1.68 „Guvakovic - Ertlasedlung, KG 62131 Leitersdorf“

Feldbach, am 18.12.2025

## K U N D M A C H U N G

### der Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.68

Gemäß § 39 Abs. 1 des Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F. hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **16.12.2025** die Auflage zur Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.68 beschlossen und den beiliegenden Entwurf der Änderungen, erstellt von DI Andrea Jeindl, vom 19.09.2025, bestehend aus Plan, Wortlaut und Erläuterung, in der Zeit vom **22.12.2025 bis 16.02.2026** (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Von der Änderung betroffen:

#### § 2 ZEITLICH FOLGENDE NUTZUNG FÜR BAULAND

Änderung des Grundstücks Nr. 613/4 und Teile von Grundstück Nr. 613/5, beide KG 62131 Leitersdorf, von derzeit Freiland in Freiland mit zeitlicher folgender Nutzung für Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet [WA(1)] mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 (Baulandblock Nr. 801).

**Eintritt der Folgenutzung:**

Umsetzung der Hochwasserfreistellung auf Grundlage der vorliegenden wasserbautechnischen Stellungnahme (Büro Lugitsch & Partner, 12.08.2025, GZ: 25-0133) oder eines an dessen Stelle tretenden, fachlich gleichwertigen Gutachtens

**Aufschließungserfordernisse:**

AI = Allgemeine Infrastruktur

LM = Lärmfreistellung

OW = Oberflächenwasserentsorgungskonzept

VE = (Äußere) verkehrstechnische Erschließung

Sämtliche Aufschließungserfordernisse sind vom Grundstückseigentümer bzw. Bauwerber zu erfüllen.

#### § 3 BAULANDMOBILISIERUNG

Festlegung einer Bebauungsfrist für die neu als zeitlich-folgende Nutzung ausgewiesene Fläche auf den Grundstücken Nr. 613/4 und 613/5, KG 62131 Leitersdorf. Davon ausgenommen ist jener Teil, welcher laut vorliegendem Teilungsentwurf GZ: 25-0283 des Büros Reichsthaler & Lugitsch die Teilfläche 2 (Grundstück Nr. 613/10) und Teilfläche 4 (Grundstück Nr. 613/9), beide KG 62131 Leitersdorf, darstellen wird.

ABTEILUNG BAURECHT/  
RAUMORDNUNG  
Sachbearbeiter: Alois Hutter  
Telefon: 03152/2202-217  
Email: hutter@feldbach.gv.at



Bebauungsfrist: 5 Jahre

Bei fruchtlosem Fristablauf wird die Leistung einer Raumordnungsabgabe festgelegt.

#### **§ 4 ABGRENZUNG DES BAULANDES**

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

#### **§ 5 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

Nach Genehmigung des gegenständlichen Änderungsverfahrens durch die Landesregierung tritt die Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet bei der Stadtgemeinde Feldbach, 8330 Feldbach, Rathausplatz 1, bekanntgegeben.

In die Unterlagen kann während der Amtsstunden (Montag - Freitag, jeweils von 8 - 12 Uhr, nachmittags nur nach vorheriger Vereinbarung) in der Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach, Einsicht genommen werden. Dieser Beschluss wird durch Anschlag an der Amtstafel sowie an der elektronischen Amtstafel kundgemacht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Prof. Ing. Josef Ober)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ober", is written over a large blue circle.

angeschlagen am: 19.12.2025

abgenommen am: